Marietta Claus (3. 1. 92);

zum Regierungsdirektor (BaP) Verwaltungsangestellter Dr. Klaus Arzberger (2. 1. 92);

### versetzt:

aus dem Geschäftsbereich des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen Ltd. Regierungsdirektorin Dr. Marietta Claus (1. 1. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Ministerialdirigent Dr. Hans Dahlke (31. 12. 91);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Oberstaatsanwalt Karl-Christian Schelzke (31. 1. 92).

Wiesbaden, 5. Februar 1992

Hessisches Ministerium der Justiz 2010 E 1 — I. ZB 14/92

StAnz. 9/1992 S. 552

# zur Ltd. Ministerialrätin Ltd. Regierungsdirektorin (BaL) Dr. K. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit

im Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zur Veterinäroberrätin Veterinärrätin (BaL) Dr. Sabine Baer, LR Waldeck-Frankenberg, Staatl. Veterinäramt (1. 10. 91);

zum Amtmann Oberinspektor (BaL) Robert Hollstein, LR Werra-Meißner, Staatl. Veterinäramt (1. 10. 91);

zum Obersekretär Sekretär (BaL) Gerhard Matthies, LR Schwalm-Eder, Staatl. Veterinäramt (1. 10. 91);

zum Magistrat Eschwege Oberinspektor (BaL) Hans-Jörg Rathgeber, LR Werra-Meißner, Staatl. Veterinäramt (1. 8. 91);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Veterinärdirektor Dr. Karl Petry (31. 12. 91).

Kassel, 14. Februar 1992

Regierungspräsidium Kassel - 70 16/03 B

StAnz. 9/1992 S. 553

DARMSTADT

# DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

# Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 10. Februar 1992

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im Stadtgebiet der Stadt Gelnhausen, abgegrenzt durch Bahnhofstraße, Ältenhaßlauer Straße bis Bahnübergang, An der Burgmühle, Burgstraße, Barbarossastraße bis Einmundung Burgstraße, Schmidtgasse, Untermarkt, Braugasse, Pfarrgasse, Obermarkt, Alte Schmidtgasse, Langgasse, Röther Gasse, Frankfurter Straße bis Autohaus Hempel, Berliner Straße bis Einmündung Philipp-Reis-Straße, Philipp-Reis-Straße, Seestraße, Am Ziegelturm, Im Ziegelhaus, Hailerer Straße bis Kreuzung Clamecystraße/Bahnhofstraße aus Anlaß des "Barbarossamarktes" am 15. März 1992 freigege-

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. März 1992 in Kraft.

Darmstadt, 10. Februar 1992

Regierungspräsidium Darmstadt gez. Dr. Daum Regierungspräsident

StAnz. 9/1992 S. 553

179

# Vorhaben der Firma E. Merck, 6100 Darmstadt

Die Firma E. Merck, Frankfurter Straße 250, 6100 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen Zentrallagers für Chemikalien, Gebäude N 90 (Eurolager N 90) in Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Flur 32, Flurstück 1/4, gestellt. Die Anlage soll 26 Monate nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1 Nr. 9 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 9. März 1992 bis 8. April 1992 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 a, 6100 Darmstadt, III. OG, Zimmer 317, und bei der Bezirksverwaltung Arheilgen, Rathausstraße 1, Zimmer 12, 6100 Darmstadt-Arheilgen, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 9. März 1992 bis 22. April 1992 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/ Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 9. März 1992 bis 22. April 1992 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 25. und 26. Mai 1992 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.30 Uhr im Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, I. Stock, Zimmer 2419 (PTZ-Gebäude), statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form-und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 17. Februar 1992

Regierungspräsidium Darmstadt V 32 — 53 e 621 — MD 80 StAnz. 9/1992 S. 553

180

**GIESSEN** 

# Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mühlwiesen bei Nieder-Moos" vom 3. Februar 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

(1) Teile der Feuchtwiesen am Auslauf des Nieder-Mooser Teiches werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

- (2) Das Naturschutzgebiet "Mühlwiesen bei Nieder-Moos" besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen "Die Ebelswiese" und "Die Mühlwiesen" in der Gemarkung Nieder-Moos der Gemeinde Freiensteinau im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 3,78 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die teilweise sumpfigen, artenreichen Feuchtwiesen am Auslauf des Nieder-Mooser Teiches als Standort bestandsgefährdeter Pflanzenarten und als Brutareal seltener Vogelarten zu erhalten und durch gezielte Pflegemaßnahmen langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

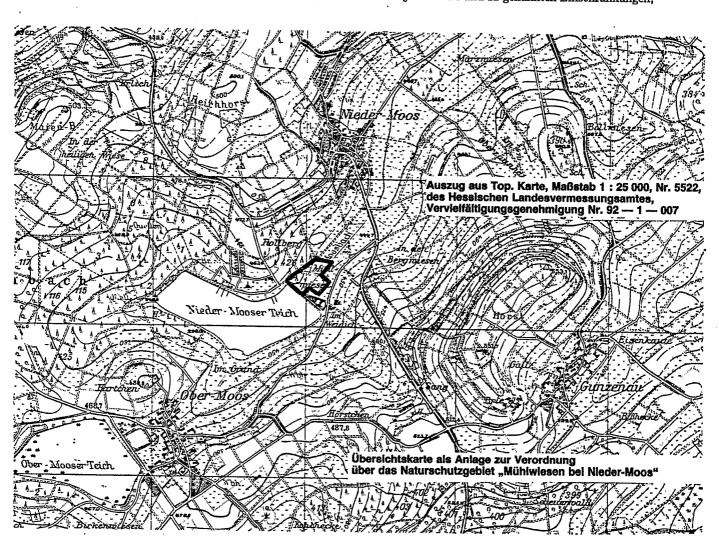
- bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
- mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
- zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Tiere weiden zu lassen;
- 13. Hunde frei laufen zu lassen;
- 14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

8 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

 die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 11 und 12 genannten Einschränkungen;



- die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Stromleitungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
- die Ausübung der Fischerei entlang der vorhandenen Gräben im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art.

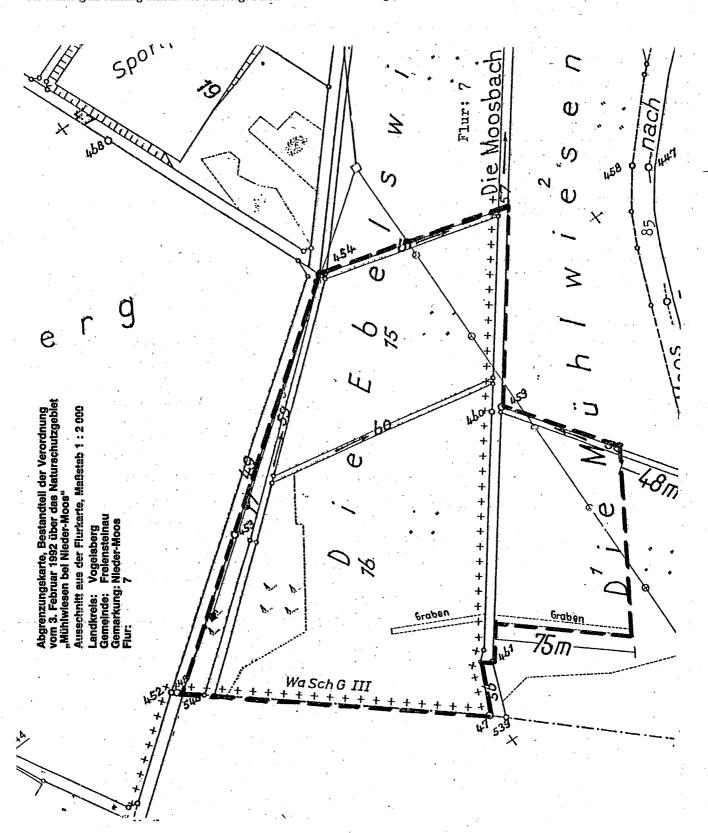
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6.

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

 entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;



- entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
- entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- 4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
- 5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 betritt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- entgegen § 3 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 10. entgegen § 3 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- entgegen § 3 Nr. 11 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
- entgegen § 3 Nr. 12 düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet sowie Tiere weiden läßt;
- entgegen § 3 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt;
- 14. entgegen § 3 Nr. 14 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

#### § 7

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau, — "Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart" — vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1991 (GVBl. I S. 47), vor.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 3. Februar 1992

Regierungspräsidium Gießen gez. Bäumer Regierungspräsident

StAnz. 9/1992 S. 553

# 181

# Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bruchwiesen bei Salz" vom 11. Februar 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

# § 1

- (1) Das Feuchtwiesengebiet nördlich der Heistermühle bei Salz wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Bruchwiesen bei Salz" besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen "Die Eichwiesen", "Im Rotstein", "Der Mühlfall", "Die Seipelswiesen", "Die Butterheckwiesäcker", "An der Heistermühle" und "Die Bruchwiesen" in den Gemarkungen Salz und Freiensteinau der Gemeinde Freiensteinau im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 21,09 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### 8 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses quellenreiche Feuchtgebietsystem mit seinem naturnahen Bachlauf und dem hervorragend ausgeprägten Erlensumpfwald als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten sowie als Brut- und Nahrungsareal ebensolcher Vogelarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

### § a

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes) sind verboten:

- bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
- mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen oder Brachflächen umzubrechen, diese vor dem 15. Juni zu mähen oder deren Nutzung zu ändern sowie Tiere weiden zu lassen;
- 13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
- 14. Hunde frei laufen zu lassen;
- 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
- 16. Grundstücke ackerbaulich zu nutzen.

# § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
- folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer struktur- und artenreicher Laubwaldbestände:
  - a) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen,
  - b) die natürliche Verjüngung, insbesondere des bachbegleitenden Erlen-Mischwaldes, unter Erhaltung eines hohen Anteiles an stehendem Totholz sowie starker Überhälter,
  - c) die kurzfristige und vollständige Entnahme aller Nadelgehölze,

jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;

- die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März;